

SERVICE-INFORMATIONEN FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Die angegebene Bereifung stimmt **nicht** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV)

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp
Honda	NS 400 R	NC19

Reifengröße und Profilbezeichnung	Felge	Luftdruck
120/80 V 16 M/C (60V) TL AM 26 Roadrider	2,15 x 16	2,5 bar
120/90 - 17 M/C 64V TL AM 26 Roadrider	2,50 x 17	2,5 bar

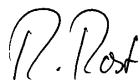
Auflagen:	Nein
Art der Auflagen:	

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Dreieich, den 18.06.2017



.....
i. A. Robert Rost
Technischer Kundendienst
Cooper Tire & Rubber Company Deutschl. GmbH